

Satzung der Musikkultur Immeldorf e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikkultur Immeldorf e.V." und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Immeldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Förderung der Musikkultur und der Kleinkunst in Immeldorf sowie in Kernfranken, die Vermittlung von vielfältiger, regionaler und internationaler Musikkunst an ein weit gestreutes Kultur- und Musik-Interessiertes Publikum. Weiterhin liegt ein Schwerpunkt des Vereins auf der Nachwuchsförderung junger Bands und Künstler.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Realisierung von musikkulturellen Veranstaltungen in Immeldorf.
 - finanzielle und sachliche Unterstützung von musikkulturellen Angeboten und Einrichtungen in Immeldorf, die den Satzungszweck unterstützen und fördern.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Nutzung und Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - FördermitgliederNur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Antragsteller kann dagegen die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

5. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch einen Jahresbeitrag unterstützen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt aus dem Verein.
 - a) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
 - c) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wobei eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragordnung festgesetzt wird. Er wird im ersten Quartal des Jahres oder bei Eintritt fällig.
2. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 - Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes; Entlastung des Vorstands
 - c) Bestellung eines Rechnungsprüfers
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Alle anderen wichtigen, das Vereinsleben betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden und kann auch als Online- oder Hybrid - Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand per e-Mail und muss an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag abgeschickt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
 5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzende:r
 - 2. stellvertretende:r Vorsitzende:r
 - 3. dem/der Schriftführer:in
 - 4. dem Kassenwart
 - Beisitzer:innen (optional, Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt)

Zur Vertretung des Vereins sind berechtigt:

- a) der 1. Vorsitzende allein,
 - b) je 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Sorge für die Erfüllung des Satzungszweckes sowie die organisatorische Verwaltung des Vereinsvermögens. Er berät und beschließt die Aufstellung der Jahresrechnung. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen eingehen, die über die Höhe des Vereinsvermögens hinausgehen.
Optional: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart dürfen jeweils allein über Ausgaben i.H.v. max. 250,00 € entscheiden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands kommissarisch verwaltet.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenz-, Hybrid- oder Online-Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzung muss unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wenn weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind, kann die Auflösung des Vereins in einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats einzuberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation die die Liquidatoren zu bestimmen ist, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und den Bestrebungen des Vereins ähnlichen Zwecken zu verwenden hat.
4. Sollte diese Institution nicht mehr bestehen bzw. in der Mitgliederversammlung über den empfangenden Verein keine Einigung erreicht werden, so wird das gesamte Vermögen der Marktgemeinde Lichtenau für steuerbegünstigte Zwecke übertragen (im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO 1977), die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

